

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Baubetriebswirtschaft Dual, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kam der Akkreditierungsrat zunächst zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage dualer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))

Laut Akkreditierungsbericht, S. 90, erfolgt die inhaltliche Verzahnung der Lernorte zum einen über

Module, die einen hohen Anteil an Praxisbeispielen und Anwendungen anbieten, sowie über Verzahnungsmodule, die ein besonderes, praxisbezogenes Thema der Auszubildenden aus den Unternehmen aufgreifen. Als Verzahnungsmodul wird Modul "Cad/MIM (BB)" genannt, in dem über die Prüfungsleistung der Hausarbeit eine praktische Aufgabenstellung unter Integration der Ausbildungsbetriebe erforderlich ist. Weitere Module, in denen Praxisbeispiele zur Anwendung kommen, sind „Baukonstruktion“, „Digitales Baumanagement“, „Projekt Baubetriebsrechnung“ und „Projekt Auftragsabwicklung“; außerdem fungiert laut Schilderung im Akkreditierungsbericht das "Ingenieurpraktikum" als Theorie-Praxis-Transfer, und in den meisten Fällen werde für die Unternehmen, in denen die Studierenden das Ingenieurpraktikum abgeleistet haben, auch die Bachelorarbeit erstellt.

Bewertung des Akkreditierungsrats

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst auf Basis der Schilderungen des Akkreditierungsberichts fest, dass die systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte über spezifische Prüfungen und Anwendungsaufgaben der genannten Module sowie über das Ingenieurpraktikum erreicht werden soll. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist der Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums, § 12 Absatz 6 Nds. StudAkkVO sei hinsichtlich eines dualen Profilanspruchs erfüllt, jedoch auf Basis der vorliegenden Studiengangsunterlagen nicht hinreichend nachvollziehbar.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Umsetzung des Dualkonzepts auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann. Im Modulhandbuch Baubetriebswirtschaft dual werden dieselben Module dokumentiert wie im Modulhandbuch Baubetriebswirtschaft dual. In der Folge sind die zur Verzahnung der Lernorte bestimmten Module identisch beschrieben. Beispielsweise erfolgt keine Dokumentation der in den Prüfungen zur Anwendung kommenden verzahnenden Aufgaben. Alle verzahnenden Module sind auch im nicht dualen Studiengangspendant vorgesehen; eine im Curriculum angelegte Differenzierung zwischen dualem und nicht-dualem Profil ist somit nicht zu erkennen.

Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung des Profilmerkmals „dual“ grundsätzlich vom Studiengang und nicht von einer komplementären Ausbildung oder Praxistätigkeit aus, was bedeutet, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss zwangsläufig im Curriculum des dualen Studiengangs angelegt sein und systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemesters oder einer Abschlussarbeit begründen das Profilmerkmal „dual“ nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht. Über den gesamten Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen Studium und beruflicher Ausbildung stattfinden. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Studienform mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von der nicht-dualen Studienform unterscheiden muss. Die inhaltliche Verzahnung muss außerdem zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage gemäß § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung).

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

In ihrer Stellungnahme weist die Hochschule nach, dass die Modulbeschreibung dreier zur inhaltlichen Verzahnung der Lernorte fungierende Module überarbeitet wurde. Die Module sind nun als Praxistransfermodule bezeichnet, und die Modulinhalte nehmen explizit Bezug zur Praxis, außerdem sind die Lehr- und Prüfungsformen mit der Praxis verknüpft.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Überarbeitung der Modulbeschreibungen ausdrücklich. Er erachtet § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO) als erfüllt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die studiengangsspezifischen Ordnungen jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

